

BGer 9C_895/2017 vom 15. März 2018

Bundesgericht, 2018-03-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_895_2017

FR: TF 9C_895/2017 du 15 mars 2018

IT: TF 9C_895/2017 del 15 marzo 2018

Erwägungen

E. 1

Der angefochtene Entscheid bestätigt die Verfügung vom 20. März 2017, womit die Beschwerdegegnerin im Wesentlichen gestützt auf das Gutachten des ZMB vom 24. März 2016 die Dreiviertelsrente der Invalidenversicherung der Beschwerdeführerin revisionsweise aufhob (Art. 17 Abs. 1 ATSG).

E. 2

Die Beschwerdeführerin trägt verschiedene Rügen vor (Art. 95 lit. a und Art. 97 Abs. 1 BGG). Ihre Vorbringen sind indessen nicht stichhaltig:

E. 2.1

Vorab bestreitet sie nicht, dass die geltend gemachte Gehörsverletzung im Zusammenhang mit den zwei im Vorbescheidverfahren eingereichten ärztlichen Berichten im erstinstanzlichen Beschwerdeverfahren geheilt werden konnte (BGE 136 V 117 E. 4.2.2.2 S. 126). Im Übrigen hat die Vorinstanz in E. 9.2.1-2 ihres Entscheids dargelegt, dass sie nicht geeignet sind, den Beweiswert des ZMB-Gutachtens vom 24. März 2016 zu mindern, wozu sie sich mit keinem Wort äussert (Art. 42 Abs. 2 BGG ; BGE 138 I 171 E. 1.4 S. 176).

E. 2.2

Im Weiteren hat die Vorinstanz in E. 6.1 des angefochtenen Entscheids dargelegt, aus welchen (medizinischen und rechtlichen) Gründen die Beschwerdegegnerin nach der Expertise der Medas Interlaken Unterseen GmbH vom 11. Mai 2014 eine weitere polydisziplinäre Begutachtung für erforderlich erachtete. In der Beschwerde wird nichts dazu gesagt, womit es sein Bewenden hat (Art. 42 Abs. 2 BGG).

E. 2.3

Sodann kann der Beweiswert des Gutachtens des ZMB vom 24. März 2016 nicht allein mit dem Hinweis auf Widersprüchlichkeiten zu den behandelnden Ärzten oder Divergenzen zur zwei Jahre vorher eingeholten Expertise einer anderen Gutachterstelle (Art. 72bis Abs. 1 IVV) in Frage gestellt werden. Das Vorbringen, dass "eine Vielzahl an organischen Diagnosen vorliegen, die zu einer massiven Beeinträchtigung des Leistungsvermögens führen und auch mit einer entsprechenden hohen Medikation verbunden sind", was die Vorinstanz verkenne, stellt unzulässige appellatorische Kritik an deren Beweiswürdigung dar (BGE 137 II 353 E. 5.1 S. 356).

E. 2.4

Der Einwand, aufgrund der medizinischen Widersprüchlichkeiten könne nicht willkürfrei davon ausgegangen werden, dass eine gesundheitliche Verbesserung und somit ein

Revisionsgrund vorliege, bleibt ohne jeden Bezug zu E. 10 des angefochtenen Entscheids, wo die Frage behandelt wird (Art. 42 Abs. 2 BGG).

E. 2.5

Nicht substantiiert sind die Vorbringen zu den "Kriterien und Kategorien gemäss BGE 141 V 281 ". Die Vorinstanz hat in E. 9.3.4 ihres Entscheids dargelegt, dass unter dem beweisrechtlich entscheidenden Aspekt der Konsistenz (BGE 141 V 281 E. 4.4 S. 303) die Einschätzung der Arbeitsfähigkeit durch die Ärzte des ZMB nachvollziehbar sei. Die betreffenden Erwägungen werden nicht bestritten. Ebenso wird nicht geltend gemacht, dass und gegebenenfalls welche Indikatoren der Kategorie "funktioneller Schweregrad" (BGE 141 V 281 E. 4.1.3 und E. 4.3 S. 297 ff.) Zweifel an diesem Ergebnis wecken könnten. Dem ist beizufügen, dass das ZMB-Gutachten vom 24. März 2016 nicht allein deshalb als Grundlage für die Prüfung der Frage, ob ein rechtlich relevanter psychischer Gesundheitsschaden vorliegt, ausser Betracht fällt, weil gemäss Vorinstanz die Ausführungen darin zu den Standardindikatoren rudimentär sind (vgl. BGE 141 V 281 E. 8 S. 309; Urteil 9C_590/2017 vom 15. Februar 2018 E. 5.2).

E. 2.6

Schliesslich hat das kantonale Versicherungsgericht dargelegt, dass es selbst bei einem Tabellenlohnabzug nach BGE 126 V 75 von 25 % bei der Ermittlung des Invalideneinkommens auf tabellarischer Grundlage (vgl. BGE 124 V 321) nicht für den Anspruch auf eine Rente reicht (Art. 28 Abs. 2 IVG), wozu sich die Beschwerdeführerin nicht äussert (Art. 42 Abs. 2 BGG).

E. 3

Die Beschwerde enthält offensichtlich keine hinreichende Begründung (Art. 42 Abs. 2 und Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG) oder sie ist offensichtlich unbegründet (Art. 109 Abs. 2 lit. a BGG).

E. 4

Ausgangsgemäss wird die Beschwerdeführerin kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.